

UVZ-Nr. _____ / 2026 M
ÖKOWORLD Fonds & Versiko Verschmelzung
Sb: Ni

Verhandelt in Hilden am

Vor mir,

Dr. Niklas Mairose
Notar mit dem Amtssitz in Hilden

erschienen

1. Frau Andrea **Machost**,

geboren am 17. März 1963,

geschäftsansässig: 40724 Hilden, Itterpark 1,

mir, Notar, von Person bekannt,

handelnd nicht im eigenen Namen, sondern

a) als von den Beschränkungen des § 181 2. Alt BGB befreites Vorstandsmitglied für

die **ÖKOWORLD AG** mit dem Sitz in Hilden (Geschäftsadresse: Itterpark 1 in 40724 Hilden), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf HRB 22380, sowie

b) als einzelvertretungsberechtigter, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiter Geschäftsführer für

die **ÖKOWORLD FONDS GmbH** mit dem Sitz in Hilden (Geschäftsadresse: Itterpark 1 in 40724 Hilden), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf HRB 106682

2. Herr Dr. Oliver Peter **Pfeil**,

geboren am 30. April 1974,

geschäftsansässig: 40724 Hilden, Itterpark 1,

mir, Notar, von Person bekannt,

handelnd nicht im eigenen Namen, sondern

a) als von den Beschränkungen des § 181 2. Alt BGB befreites Vorstandsmitglied für

die **ÖKOWORLD AG** mit dem Sitz in Hilden (Geschäftsadresse: Itterpark 1 in 40724 Hilden), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf HRB 22380, sowie

b) als einzelvertretungsberechtigter, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiter Geschäftsführer für

die **Versiko Vermögensverwaltung GmbH** mit dem Sitz in Hilden (Geschäftsadresse: Itterpark 1 in 40724 Hilden), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf HRB 29743.

Die Erschienenen, handelnd wie angegeben, baten um Beurkundung der folgenden Erklärungen:

A.

Verschmelzungsvertrag

zwischen der

ÖKOWORLD FONDS GmbH

(nachfolgend auch „übertragende Gesellschaft“, auch

wenn es sich um mehrere handelt)

und der

Versiko Vermögensverwaltung GmbH
(nachfolgend auch „übertragende Gesellschaft“, auch
wenn es sich um mehrere handelt)

und der

ÖKOWORLD AG
("übernehmende Gesellschaft")

An der ÖKOWORLD Fonds GmbH ist nach der gemäß § 40 GmbHG beim Handelsregister hinterlegten Gesellschafterliste vom 12. September 2024 die ÖKOWORLD AG mit einem Geschäftsanteil in Höhe von EUR 50.000,00 allein beteiligt. Der Geschäftsanteil ist nach Angabe voll eingezahlt.

An der Versiko Vermögensverwaltung GmbH ist nach der gemäß § 40 GmbHG beim Handelsregister hinterlegten Gesellschafterliste vom 29.09.2023 die ÖKOWORLD AG mit einem Geschäftsanteil in Höhe von EUR 500.000,00 allein beteiligt. Der Geschäftsanteil ist nach Angabe voll eingezahlt.

Die jeweilige Verschmelzung erfolgt im Wege der Aufnahme (§ 2 Nr. 1 UmwG).

§ 1

Vermögensübertragung und Gegenleistung

1. Die jeweilige übertragende Gesellschaft überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme gem. § 2 Nr. 1 UmwG auf die übernehmende Gesellschaft. Gemäß § 68 Abs. 1 Nr. 1 UmwG ist eine Kapitalerhöhung ausgeschlossen, da ÖKOWORLD AG sowohl alle Geschäftsanteile an der

ÖKOWORLD FONDS GmbH als auch an der Versiko Vermögensverwaltung GmbH hält. Die übernehmende Gesellschaft gewährt keine besonderen Rechte oder Vorteile nach § 5 Abs. 1 Nrn. 7 und 8 UmwG. Besondere Maßnahmen i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG sind nicht vorgesehen.

2. Mit der Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister der übernehmenden Gesellschaft erlischt die übertragende Gesellschaft. Ihr Vermögen einschließlich aller Verbindlichkeiten geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die übernehmende Gesellschaft über.
3. Der Verschmelzung wird die Bilanz der übertragenden Gesellschaft auf den 31. Dezember 2025 zugrunde gelegt. Die übernehmende Gesellschaft führt die in der handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Bilanz der übertragenden Gesellschaft angesetzten Werte des auf sie durch Verschmelzung übergehenden Vermögens fort. Sollte eine steuerliche Betriebsprüfung zu einer Änderung dieser Buchwerte führen, so sind die geänderten Buchwerte in der Steuerbilanz fortzuführen.

§ 2

Verschmelzungstichtag

Die Übernahme des vorbezeichneten Vermögens erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ablaufe des 31. Dezember 2025. Vom 1. Januar 2026, 0:00 Uhr (Verschmelzungstichtag), an gelten alle Handlungen und Geschäfte der übertragenden Gesellschaft als für Rechnung der übernehmenden Gesellschaft vorgenommen.

§ 3

Besondere Rechte

Die ÖKOWORLD AG gewährte einzelnen Anteilshabern sowie den Inhabern besonderer Rechte, wie Anteile ohne Stimmrecht, mehr Stimmrechtsanteile, Schuldverschreibungen oder Genussrechte, keine besonderen Rechte i. S. d.

§ 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG. Ebenso sind für diese Personen keine besonderen Maßnahmen vorgesehen.

§ 4

Besondere Vorteile

Besondere Vorteile i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG werden weder einem Mitglied eines Vertretungs- oder Aufsichtsorgans, noch dem Abschlussprüfer oder dem Verschmelzungsprüfer gewährt

§ 5

Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

1. Die ÖKOWORLD FONDS GmbH beschäftigt keine Arbeitnehmer.
2. Die Verschmelzung der Versiko Vermögensverwaltung GmbH führt zum Übergang sämtlicher Rechte und Ansprüche der Arbeitnehmer der Versiko Vermögensverwaltung GmbH im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die ÖKOWORLD AG. Auf den Übergang findet § 613a Abs. 1, 4 bis 6 BGB Anwendung (§ 35a Abs. 2 UmwG). Damit hat die Verschmelzung individualarbeitsrechtlich keine Nachteile für die Arbeitnehmer der Versiko Vermögensverwaltung GmbH. Für die Arbeitnehmer der übernehmenden ÖKOWORLD AG hat die Verschmelzung keine Folgen.
3. Die ÖKOWORLD AG hat Arbeitnehmer und einen Betriebsrat. Der Entwurf dieses Verschmelzungsvertrages ist dem Betriebsrat mit Schreiben vom 25.03.2026 zugeleitet worden. Der Empfang wurde bestätigt. Die Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen werden wie folgt beschrieben: Die Verschmelzung hat keine Folgen für die Arbeitnehmer der ÖKOWORLD AG und ihre Vertretung; die bestehenden Betriebsvereinbarungen werden durch die Verschmelzung nicht berührt und bestehen unverändert fort. Es sind keine Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verschmelzung vorgesehen. Die Arbeitnehmer werden

insbesondere weiterhin am gleichen Ort wie bislang die gleiche Tätigkeit ausüben.

§ 6 Bedingungen

Der Verschmelzungsvertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Hauptversammlung der übernehmenden Gesellschaft ihn mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals zustimmt, es sei denn, dass nach Durchführung des Verfahrens nach § 62 Abs. 3 UmwG ein Verlangen von Aktionären nach § 62 Abs. 2 Satz 1 UmwG die Hauptversammlung einzuberufen, unterbleibt. Die Bedingung gilt hinsichtlich des Unterbleibens der Durchführung des Verfahrens nach § 62 Abs. 3 UmwG als eingetreten, wenn der Antrag auf Eintragung der Verschmelzung zum Handelsregister eingereicht wurde.

§ 7 Hauptversammlung der übernehmenden Gesellschaft

1. Die übernehmende Gesellschaft ist die einzige Gesellschafterin der übertragenden Gesellschaft und hält damit die nach § 62 Abs. 1 S. 1 UmwG erforderliche Mehrheit um, vorbehaltlich der Durchführung des Verfahrens nach § 62 Abs. 2 S. 1 UmwG, die Verschmelzung ohne Durchführung einer Hauptversammlung durchzuführen.
2. Die Erstellung eines Verschmelzungsberichtes ist nach § 8 Abs. 3 S. 1 Alt. 2 UmwG nicht erforderlich, da der übernehmende Rechtsträger alle Anteile des übertragenden Rechtsträgers hält. Folglich findet auch eine Prüfung der Verschmelzung (§ 9 Abs. 3 i.V.m. § 8 Abs. 3 UmwG) und die Erstattung eines Prüfungsberichtes (§ 12 Abs. 3 i.V.m. § 8 Abs. 3 UmwG) nicht statt.

§ 8 § 2

Gesellschafterversammlung der übertragenden Gesellschaft

1. Da die ÖKOWORLD AG als übernehmende Gesellschaft die einzige Gesellschafterin der übertragenden Gesellschaft ist, ist ein Verschmelzungsbeschluss der ÖKOWORLD AG in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin der übertragenden Gesellschaft nicht erforderlich (§ 62 Abs. 4 UmwG).
2. Hinsichtlich der Notwendigkeit der Erstellung eines Verschmelzungsberichtes, der Prüfung der Verschmelzung und der Erstattung eines Prüfungsberichtes gelten die Ausführungen aus § 1 Ziff. 2 letzter Absatz entsprechend.

B.

Sonstiges

1. Alle Zustimmungen zu dieser Urkunde werden mit ihrem Eingang beim Notar für alle Beteiligten wirksam.
2. Die Kosten der Verschmelzung und ihrer Durchführung trägt die übernehmende Gesellschaft.
3. Hiermit wird der beurkundende Notar bzw. dessen Vertreter oder Amtsnachfolger bevollmächtigt, alles zu erklären und zu beschließen, was nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zum Vollzug dieser Urkunde und zur Eintragung im Handelsregister - insbesondere bei gerichtlichen Zwischenverfügungen - noch notwendig oder zweckmäßig ist.

Die Vollmacht ist jederzeit widerruflich.

Der Bevollmächtigte darf für alle Beteiligten gleichzeitig handeln und ist von den Beschränkungen des § 181 Variante 2 BGB befreit.

4. Die übertragende Gesellschaft hat keinen Grundbesitz. Die übertragende Gesellschaft hält auch keine Anteile an anderen deutschen Gesellschaften mit beschränkter Haftung im Sinne des GmbHG.

Diese Niederschrift wurde von dem Notar vorgelesen, von den Erschienenen genehmigt und von ihnen und dem Notar eigenhändig, wie folgt, unterschrieben: